

# DRSC-Quartalsbericht Q4/2015



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC





# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

Und abermals lässt die Vollendung großer IASB-Projekte auf sich warten. Der erwartete neue Standard zur Leasingbilanzierung (IFRS 16) wird nunmehr erst im Januar 2016 publiziert. Der IASB will dies zeitgleich mit dem FASB tun, der seinerseits neue

Leasingregelungen – eben erst im Januar – verabschiedet wird. Zum künftigen IFRS zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen sind weiterhin letzte (?) Details beim IASB in Diskussion; daher ist die Publikation des finalen Standards zwar unverändert in Sicht, aber eben noch nicht erreicht.

Immerhin – ein Vorschlag zur Lösung des "Problems" der zeitverschobenen Erstanwendung von IFRS 9 und dem künftigen IFRS für Versicherungsverträge ist endlich in Form eines Entwurfs veröffentlicht worden. Der ED/2015/11 steht nur zwei Monate (bis Mitte Februar 2016) zur Kommentierung, in der Hoffnung, dass diese Lösung etwa Mitte 2016 finalisiert werden kann.

Schließlich sei noch der Stand im IFRS 9-Indossierungsverfahren erwähnt: EFRAG hat der EU-Kommission im Nachgang zur Indossierungsempfehlung mitgeteilt, dass der strittige Punkt weiterhin offen ist: Die IASB-Vorschläge zum zeitversetzten Übergang auf IFRS 9 und dem künftigen IFRS für Versicherungsverträge können nach wie vor nicht abschließend beurteilt werden. Aus EU-Kreisen ist derzeit zu vernehmen, dass eine vorerst uneingeschränkte Indossierung von IFRS 9 – unter Vorbehalt einer nachgelagerten Einschränkung für den Fall, dass das "Problem der Versicherer" seitens des IASB nicht zufriedenstellend gelöst wird – die bevorzugte Variante ist.

Im Bereich der HGB-Rechnungslegung haben wir im abgelaufenen Quartal die infolge des BilRUG erforderlich gewordene Über-



arbeitung zahlreicher DRS nahezu abgeschlossen. Den entsprechenden DRÄS 6, der zuvor als Entwurf zur Kommentierung stand, haben wir im Dezember 2015 finalisiert. Er wird vsl. im Januar 2016 verabschiedet und ist dann noch im Bundesanzeiger

bekanntzumachen.

Im Dezember 2015 wurde zudem DRS 24 (immaterielle Vermögensgegenstände) verabschiedet. Für diesen sowie die bereits im 3. Quartal 2015 verabschiedeten DRS 22 und DRS 23 steht die Bekanntmachung ebenfalls noch aus. Bei DRS 23 ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach dessen Verabschiedung das BMJV dem DRSC angetragen hat, einen Vorschlag zur Änderung von § 301 HGB (Kapitalkonsolidierung) zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übergangskonsolidierung zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, dass einige Regelungen aus DRS 23 vorerst entfernt werden. Sobald die Reform von § 301 HGB abgeschlossen ist, werden diesbezügliche Regelungen (wieder) in einen DRS integriert.

Abschließend möchten wir noch auf die kürzlich erfolgte Ernennung von Andrew Watchman zum EFRAG-TEG-Vorsitzenden und EFRAG-CEO hinweisen. Zudem wurden per April 2016 ein neuer stellvertretender TEG-Vorsitzender ernannt und neue TEG-Mitglieder berufen.

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start in das Neue Jahr und freuen uns, auch 2016 für Sie und mit Ihnen erfolgreich im Dienste der Rechnungslegung tätig zu sein!

Ihre  
**Andreas Barckow & Peter Missler**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	5
c) Interpretationsthemen.....	10
d) Institutionelle Themen .....	10
e) Protokolle .....	11
2. Weitere Institutionen .....	11
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>12</b>
1. EFRAG .....	12
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	12
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	15
c) Stellungnahmen.....	16
d) Indossierungsempfehlungen.....	16
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
f) Protokolle .....	19
2. EU-Kommission .....	19
3. Weitere Institutionen .....	20
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>21</b>
1. DRSC.....	21
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	21
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	21
c) Stellungnahmen.....	22
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	26
e) Protokolle .....	27
2. Weitere Institutionen .....	27
<b>Sonstiges</b> .....	<b>28</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>31</b>



## Die Arbeit des IFRS IC: Eine Analogie mit Augenzwinkern

Zum Jahresende stehen seitens des IFRS IC zwei Interpretationen zur Kommentierung. Darüber hinaus stehen Änderungen zu IFRS 2, zu IFRS 10 i.V.m. IAS 28, zu IAS 7 und zu IAS 19 vor der finalen Veröffentlichung sowie ein AIP-Entwurf zur Kommentierung an. Dies alles vollzieht sich beinahe unbemerkt im Schatten der großen Projekte wie IFRS 16 und IFRS 9. Impulsgeber dazu ist das IFRS IC. Daneben gab es im Jahresverlauf eine Vielzahl von Nicht-Interpretationen, die das Verständnis für die Anwendung der Standards festigen.

Sieht man das IFRS IC als operative Task Force des strategischen Verkehrsweplaners IASB an, ist das IFRS IC dazu aufgerufen, den Zustand sowie die Beschilderung der Verkehrswege zu überprüfen bzw. via Gutachten zu beurteilen, ob ein Eingriff in den Status Quo geboten ist. Es stützt sich dabei i.d.R. nicht auf eigene Beobachtungen, sondern wird (nur) auf Meldungen – sogenannte Potential Agenda Items Requests (PAIR) – hin aktiv. Diese Meldungen können unterschiedliche Beweggründe haben. Mal sind oder scheinen die Vorfahrtsregeln auf einem Weg nicht eindeutig, wodurch es zu Missverständnissen der Verkehrsteilnehmer kommt; mal liegt vermeintlich oder tatsächlich ein Schaden vor, da sich ggf. schon beim Neubau der Straße ein unbemerkter Konstruktionsfehler eingeschlichen hat bzw. eine falsche Beschilderung gewählt wurde.

Diese Meldungen werden vom IFRS IC aufgenommen. Neutral versucht man, Messungen vorzunehmen (Outreaches), um den Betroffenheitsgrad festzustellen. Werden Meldungen ständig ignoriert, würde nicht in geeigneter Weise auf neue Umweltbedingungen eingegangen. Die Verkehrswege könnten dann irgendwann nicht mehr vernünftig genutzt werden – Verkehrsteilnehmer verhalten sich falsch bzw. ungewünscht. Greift man (zu) früh in die Beschilderung oder Sanierung ein, so wird dies oft als unnötige Instandhaltung angesehen, die allenfalls Kosten verur-



sacht, ggf. den Schilderwald vergrößert und nur begrenzt Nutzen bringt.

Selten kann die Task Force IFRS IC allen Meinungen gerecht werden. Die Ursache liegt darin, dass die Bilanzierer respektive Verkehrsteilnehmer eben sehr heterogen sind. Vom Schwerlasttransporter bis

zum Leichtkraftrad müssen und sollen alle die gleichen Verkehrswege nutzen.

Erhebliche Eingriffe in die Beschilderung bzw. Instandhaltungen dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Verkehrsweplaner IASB behoben werden. Falls dieser andere Prioritäten zur Ressourcenallokation setzt, die dazu führen, dass die Arbeiten nicht angegangen werden können, dann ist das eine sehr unglückliche Situation für alle Verkehrsteilnehmer. Es fehlt die Transparenz, warum sich der Verkehr über Jahre an der gleichen Stelle staut und dem Gemeinwohl Schaden entsteht.

Fazit: Mit „Baustellen“ macht man keinen Verkehrsteilnehmer glücklich. Ausgelassene Pflege der Verkehrswege und deren Beschilderung führt jedoch zu potentiellen (Spät-) Schäden. Den richtigen Zeitpunkt, Änderungen vorzunehmen, gibt es – je nach Perspektive – nicht oder nie. Eine Übernahme der Tätigkeiten durch „Drittanbieter“ (z.B. ESMA) erscheint ebenfalls nicht zweckdienlich; die Verantwortung für das Straßennetz und dessen Beschilderung sollte in einer Hand bleiben. Insofern bleibt die Frage für diejenigen, die Kritik an der Arbeit der Task Force IFRS IC vorbringen, welche ernsthafte Alternative es bei gegebenem Funktionsziel der Rechnungslegung – pardon: des Straßensystems – gibt.

*Dr. Martin Schloemer (Leitung Accounting Principles & Policies, Bayer AG. Mitglied des IFRS IC sowie IFRS-FA des DRSC)\**

*\*Der Kommentator gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 18. Dezember 2015) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge;
- Leasingverhältnisse;
- Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → Projekte → IASB.

Auch die IFRS IC-Aktivitäten sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 30. November 2015) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

#### 1 **Änderungsstandard zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28**

Der IASB hat am 17. Dezember 2015 seinen Änderungsstandard zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des Änderungsstandards *Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture* (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) veröffentlicht.

Mit dem im September 2014 veröffentlichten Änderungsstandard sollte eigentlich eine zwischen IFRS 10 und IAS 28 (2011) bestehende Inkonsistenz beseitigt werden. Es erfolgte eine Klarstellung in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Sofern die Transaktion einen Geschäftsbetrieb gemäß IFRS 3 betrifft, war eine vollständige Erlöserfassung beim Investor vorgesehen. Betrifft die Transakti-



on nur die Veräußerung von Vermögenswerten, welche keinen Geschäftsbetrieb darstellen, so wäre eine Teilerfolgsfassung vorzunehmen. Der Änderungsstandard sollte prospektiv für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.

Nach Veröffentlichung dieses Änderungsstandards wurde jedoch eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen des Änderungsstandards und den bestehenden Regelungen von IAS 28 identifiziert. Der IASB hatte diese Inkonsistenz bereits erörtert und sah u.a. deren Behebung im Rahmen eines weiteren, für 2015 angekündigten Entwurfs eines Änderungsstandards zu IAS 28 vor. In diesem war zudem eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards vorgesehen. Zwischenzeitlich hat sich der IASB jedoch dazu entschlossen, ein Forschungsprojekt zur Equity-Methode zu beginnen, darin u.a. die Themen des vorgesehenen Änderungsstandards erneut zu behandeln und diesen daher nicht zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr separat die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des ursprünglichen Änderungsstandards auf unbestimmte Zeit vorgenommen. Dadurch soll vermieden werden, dass – auf Basis der Ergebnisse des Forschungsprojekts – unter Umständen innerhalb kurzer Zeit möglicherweise gegenläufige Änderungen an den Standards vorgenommen werden müssen. Die freiwillige vorzeitige Anwendung des Änderungsstandards ist jedoch weiterhin möglich.

## ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 Unsicherheiten der ertragsteuerlichen Behandlung (IAS 12)	<u>DI</u>	19.01.2016
2 Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen (IAS 21)	<u>DI</u>	19.01.2016
3 Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes	<u>ED</u>	26.02.2016
4 Transfer von Renditeimmobilien (IAS 40)	<u>ED</u>	18.03.2016
5 AIP 2014-2016	<u>ED</u>	17.02.2016
6 Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4	<u>ED</u>	08.02.2016





## 1 DI/2015/1 Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung (Auslegung von IAS 12)

Das IFRS IC hat am 21. Oktober 2015 den Interpretationsentwurf DI/2015/1 Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Behandlung zu IAS 12 veröffentlicht. Hintergrund des Entwurfs war eine Anfrage zur Anwendbarkeit von IAS 12 bezüglich der Erfassung eines Aufwands oder eines Vermögenswerts, wenn bei strittigen Steuerforderungen eine Zahlung erfolgt ist, die Steuerschuld jedoch (weiterhin) bestritten wird. Somit adressiert der Interpretationsentwurf Anwendungshinweise hinsichtlich der Bilanzierung tatsächlicher und latenter Steuerschulden und Steueransprüche, bei denen Unsicherheiten der ertragssteuerlichen Behandlung vorliegen. Der Entwurf beinhaltet u.a. Hinweise zur Bestimmung der ertragssteuerrelevanten Größen unter Berücksichtigung der Unsicherheit sowie zu Annahmen von Steuerprüfungen der Behörden.

Stellungnahmen können bis zum 19. Januar 2016 beim IASB/IFRS IC eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 17. November 2015

## 2 DI/2015/2 Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen (Auslegung von IAS 21)

Das IFRS IC hat am 21. Oktober 2015 auch den Interpretationsentwurf DI/2015/2 Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen veröffentlicht. Der Interpretationsentwurf soll ausgewählte Regelungen in IAS 21 klarstellen. IAS 21 enthält Vorschriften zur Bestimmung des Wechselkurses beim erstmaligen Ansatz einer Fremdwährungstransaktion in der funktionalen Währung. Gemäß IAS 21.21 ist der Kassakurs am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles relevant.

Das IFRS IC erhielt in diesem Zusammenhang eine Anfrage, welcher Wechselkurs bei der Umsatzrealisierung in den Fällen, in denen der Kunde Vorauszahlungen leistet, anzuwenden ist. Diese Frage hat das IFRS IC in seinem Interpretationsentwurf vorläufig beantwortet. Demzufolge ist der Tag des Geschäftsvorfalles der frühere aus

- dem Tag des erstmaligen Erfassung des nicht monetären aktiven oder passiven Abgrenzungspostens und
- dem Tag der Erfassung des Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags (oder eines Teils davon) in der Bilanz/GuV.

Stellungnahmen können bis zum 19. Januar 2016 beim IASB/IFRS IC eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 12. November 2015

## 3 ED/2015/8 Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abschlüssen

Der IASB hat am 28. Oktober 2015 im Rahmen seiner Angabeninitiative den Entwurf einer Anwendungsleitlinie (Practice Statement) ED/2015/8 Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abschlüssen veröffentlicht. Dieses IFRS *Practice Statement* ist kein Standard, sondern soll IFRS-Abschlusserstellern bei der Auslegung des Grundsatzes der Wesentlichkeit assistieren. Der Entwurf enthält Vorschläge für entsprechende Leitlinien bzgl.



- der Merkmale von Wesentlichkeit,
- der Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bei der Angabe und der Darstellung von Informationen im IFRS-Abschluss sowie
- der Beurteilung, ob das Weglassen von Informationen oder ob Fehlangaben im Abschluss wesentlich sind.

Der IASB hat darüber hinaus eine kurze Zusammenfassung seiner Vorschläge in englischer Sprache erstellt.

Stellungnahmen können bis zum 26. Februar 2016 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 27. November 2015

#### 4 ED/2015/9 Transfer von Renditeimmobilien (Änderung von IAS 40)

Der IASB hat am 19. November 2015 den Änderungsentwurf ED/2015/9 *Transfer von Renditeimmobilien (Änderung von IAS 40)* veröffentlicht. Hintergrund ist eine Änderung von IAS 40 im Jahr 2008 im Rahmen des damaligen AIP-Zyklus', bei dem der Anwendungsbereich von IAS 40 geändert wurde, wobei eine Folgeanpassung bestimmter Textziffern ausblieb.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf soll in IAS 40.57 klargestellt werden, ob/wann ein Vermögensgegenstand in den/aus dem Status als eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie wechselt. Bisher ist der Fall, in dem sich die Verwendungsabsicht während der Entstehungs-/Entwicklungsphase ändert, unregelmäßig. Gemäß dem IASB-Entwurf soll das Prinzip in Tz. 57 gestärkt werden und die dortige Liste künftig als nicht abschließend gelten.

Der IASB-Entwurf kann bis zum 18. März 2016 kommentiert werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 10. Dezember 2015

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 4. Januar 2016

#### 5 ED/2015/10 Jährliche Verbesserungen der IFRS (AIP 2014-2016)

Der IASB hat ebenfalls am 19. November 2015 im Rahmen des Projekts der jährlichen Verbesserungen (AIP) den Entwurf ED/2015/10 *Annual Improvements to IFRSs 2014-2016 Cycle* veröffentlicht.

Im achten AIP-Zyklus werden Änderungen zu folgenden Standards vorgeschlagen:

- IFRS 1: Streichung kurzzeitiger Befreiungen für erstmalige Anwender;
- IFRS 12: Klarstellung des Anwendungsbereichs der Angabevorschriften;
- IAS 28: Erfolgswirksame Bewertung von Beteiligungsunternehmen zum beizulegenden Zeitwert auf Einzelinvestment-Basis.

Stellungnahmen können bis zum 17. Februar 2016 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 16. Dezember 2015

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 4. Januar 2016





## 6 ED/2015/11 Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4 (Änderung von IFRS 4)

Der IASB hat am 9. Dezember 2015 den Entwurf ED/2015/11 Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge (Änderung von IFRS 4) veröffentlicht. Hiermit soll den Bedenken einiger interessierter Parteien hinsichtlich der unterschiedlichen verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem neuen IFRS für Versicherungsverträge Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung von IFRS 4 enthält zwei optionale Ansätze:

- *Overlay Approach*: Ein Unternehmen, das Versicherungsverträge nach IFRS 4 abschließt, kann den aus der Anwendung von IFRS 9 resultierenden Ergebniseffekt der FVPL-Bewertung für diejenigen Vermögenswerte, die unter IFRS 9, nicht aber unter IAS 39 zum FVPL bewertet würden, von der GuV ins OCI umbuchen.
- *Temporary exemption from applying IFRS 9*: Ein Unternehmen, dessen vorherrschende Aktivität die Ausgabe von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 ist, kann von einer temporären Ausnahme der Anwendung von IFRS 9 auf Ebene des berichtenden Unternehmens Gebrauch machen. Die Option ist nur anwendbar für Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

Stellungnahmen können bis zum 8. Februar 2016 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 24. Dezember 2015

### iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

## 1 Vorschläge zur Änderung des Konsultationsprozesses für XBRL und die IFRS-Taxonomie

Die IFRS-Stiftung hat am 4. November 2015 ein Konsultationsdokument zum bisherigen XBRL-Konsultationsprozess publiziert. Hiermit werden Änderungen am Konsultationsprozess für die Entwicklung und die Pflege der IFRS-Taxonomie vorgeschlagen. Mit diesen Änderungen würde der IASB stärker eingebunden, und ihm würde mehr Verantwortung zufallen.

Die Konsultation läuft bis zum 3. Februar 2015.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 4. Dezember 2015



## c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet. Allerdings wurden zwei Interpretationsentwürfe veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Hierzu verweisen wir auf die Darstellung weiter oben auf S. 7 in diesem Quartalsbericht.

Zu folgendem Interpretationsthema hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jedoch keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IAS 2/IAS 38 – *Vorauszahlungen in Langfrist-Lieferverträgen*

Zu den folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis 21. Januar 2016 kommentiert werden können:

- IAS 16/IAS 38 – *Variable Zahlungen beim Erwerb von Vermögenswerten*
- IAS 20 – *Bilanzierung von erstattungsfähigen Vorschusszahlungen*
- IAS 32 – *Saldierung im Falle von Cash Pooling-Vereinbarungen*
- IAS 36 – *Erzielbarer Betrag und Buchwert von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten*
- IFRS 9/ IAS 39 – *Ausbuchung modifizierter finanzieller Vermögenswerte*
- IFRS 9 – *Bestimmung der Hedgereeaktivität von Nettoinvestitionsabsicherungen*

## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### ASAF-Zusammenkünfte

Das ASAF tagte Anfang Oktober 2015 sowie Anfang Dezember 2015 jeweils in London. Hierbei standen u.a. folgende IASB-Projekte zur Diskussion:

- Agendakonsultation;
- Überarbeitung IFRS-Rahmenkonzept;
- Bewertung börsennotierter Beteiligungen;
- Angabeninitiative;
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung;
- Equity-Methode.

Auch die Rolle von Überprüfungen von Standards nach deren Einführung (PiR) wurde erörtert. Schließlich wurde das Problem abweichender Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem künftigen IFRS für Versicherungsverträge diskutiert.

Die Ergebnisse der Oktober-Zusammenkunft sind aus diesem [Sitzungsbericht](#) ersichtlich. Der Bericht zur Zusammenkunft im Dezember 2015 lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

### Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Oktober 2015 in Peking zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt. Details zu den

Themen und Ergebnissen sind aus den Protokollen des [Treuhänder-Treffens](#) bzw. der [DPOC-Sitzung](#) ersichtlich.



## e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
<b>Oktober</b>	<u>IASB-Update</u>	---	---
<b>November</b>	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	<u>Protokoll</u>
<b>Dezember</b>	<u>IASB-Update</u>	---	---

Des Weiteren reichen wir hiermit einen Bericht über das IFASS-Treffen Ende September 2015 nebst einem Schreiben der IFASS-Vorsitzenden an den IASB nach.

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 Unsicherheiten der ertragsteuerlichen Behandlung (IAS 12)	<u>DCL</u>	13.01.2016
2 Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen (IAS 21)	<u>DCL</u>	13.01.2016
3 Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes	<u>DCL</u>	15.02.2016
4 Transfer von Renditeimmobilien (IAS 40)	<u>DCL</u>	15.03.2016
5 AIP 2014-2016	<u>DCL</u>	05.02.2016
6 Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4	<u>DCL</u>	20.01.2016
7 XBRL-Konsultationsprozess	<u>DCL</u>	30.01.2016
8 Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute	<u>DP</u>	31.03.2016

#### 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur DI/2015/1 (Unsicherheiten der ertragsteuerlichen Behandlung (Auslegung von IAS 12))

EFRAG hat am 17. November 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum Interpretationsentwurf DI/2015/1 (Unsicherheiten der ertragsteuerlichen Behandlung) veröffentlicht. Darin stimmt EFRAG den im Interpretationsentwurf enthaltenen Vorschlägen zu.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 13. Januar 2016 erbeten.

#### 2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur DI/2015/2 (Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen (Auslegung von IAS 21))

EFRAG hat am 12. November 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum Interpretationsentwurf DI/2015/2 (Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und Vorauszahlungen) veröffentlicht. EFRAG ist der Auffassung, dass die Vorschläge des IFRS IC mit den zugrunde liegenden Prinzipien von IAS 21 im Einklang stehen, und stimmt diesen Vorschlägen zu.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 13. Januar 2016 erbeten.



### 3 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/8 (Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abschlüssen)

EFRAG hat am 27. November 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/8 (Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Abschlüssen) veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG grundsätzlich die Publikation des Entwurfs als *Practice Statement* und damit als unverbindliches Dokument für IFRS-Abschlussersteller. Aus Sicht von EFRAG leistet das Dokument eine nützliche Hilfestellung für Abschlussersteller insb. bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Anhangangaben.

Gleichwohl mahnt EFRAG an, dass der IASB sich bei der Hilfestellung mehr auf die Sachverhalte konzentrieren sollte, die in der Praxis die meisten Fragen und Probleme bei der Beurteilung von Wesentlichkeit hervorrufen. EFRAG sieht für den vorgelegten Entwurf folglich Kürzungspotential auf der einen Seite, zum anderen wird aber auch erwähnt, dass der IASB mehr illustrative Beispiele in das Dokument einfügen soll, um die Ausführungen anschaulicher und verständlicher zu machen.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten.

### 4 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/9 (Transfer von Renditeimmobilien)

EFRAG hat am 10. Dezember 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/9 (Transfer von Renditeimmobilien) veröffentlicht. Darin stimmt EFRAG der vorgeschlagenen Änderung zu.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 15. März 2016 erbeten.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 21. Dezember 2015

### 5 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016)

EFRAG hat am 16. Dezember 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/10 (Jährliche Verbesserungen der IFRS) veröffentlicht. Darin stimmt EFRAG den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28 zu.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 5. Februar 2016 erbeten.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 21. Dezember 2015



## 6 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/11 (Anwendung IFRS 9 mit IFRS 4)

EFRAG hat am 24. Dezember 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/11 (Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4) veröffentlicht.

Darin befürwortet EFRAG den Vorschlag des IASB, beide optionalen Ansätze (*Deferral Approach* und *Overlay Approach*) zu verfolgen. EFRAG schlägt jedoch vor, das Kriterium für die temporäre Ausnahme der Anwendung von IFRS 9 auf Ebene des berichtenden Unternehmens anzupassen. Laut EFRAG sollte das *predominance*-Kriterium (vorherrschende Aktivität) auf einer Basis bestimmt werden, die breiter ist als die Ausgabe von Verträgen nach IFRS 4, um den Anwendungsbereich für alle Versicherer zu ermöglichen. Ferner regt EFRAG an, den Ansatz unterhalb der Ebene des berichtenden Unternehmens für Teilkonzerne oder juristische Personen innerhalb der berichtenden Einheit zu erlauben, wenn das (entsprechend EFRAG geänderte) *predominance*-Kriterium erfüllt ist.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 20. Januar 2016 erbeten.

## 7 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum XBRL-Konsultationsdokument

EFRAG hat am 4. Dezember 2015 einen Stellungnahmeentwurf zu den Änderungsvorschlägen der IFRS-Stiftung betreffend den XBRL-Konsultationsprozess veröffentlicht.

Im Stellungnahmeentwurf erkennt EFRAG an, dass die IFRS-Stiftung selbst eine wesentliche Rolle in der Entwicklung und Pflege der IFRS-Taxonomie spielen soll, um die Qualität der Taxonomie und die Nutzung der IFRS als Marke zu überwachen. Ferner unterstützt EFRAG das Ziel der IFRS-Stiftung, die IFRS-Taxonomie als globalen Standard zur strukturierten Berichterstattung zu etablieren, ohne dabei den Standardsetzungsprozess zu dominieren. Kritisch äußert sich EFRAG hingegen zur vorgeschlagenen Rolle des IASB im Prozess der Taxonomie-Entwicklung.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum 30. Januar 2016 erbeten.

## 8 Diskussionspapier zur Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute

EFRAG hatte am 15. Juli 2015 das Diskussionspapier *Kapitalflussrechnungen – Besonderheiten für Finanzinstitute* veröffentlicht. Darüber berichteten wir bereits auf S. 13 im vorherigen Quartalsbericht.

Rückmeldungen zum Diskussionspapier werden noch bis zum 31. März 2016 erbeten.





## b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

### 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation

EFRAG hat am 1. Oktober 2015 den Entwurf einer Stellungnahme zur IASB-Agendakonsultation und zur Diskussion gestellt.

EFRAG sieht die höchste Priorität in der Fertigstellung des Standards zu Versicherungsverträgen sowie in der zügigen Fortführung der Projekte zum IFRS-Rahmenkonzept sowie der Angabeninitiative. Kritisch beurteilt EFRAG die aktuelle Einbindung der Überprüfungen von Standards nach deren Einführung (PiR) in das Standardsetzungsprogramm. Ergebnisse von PiR sollten nach Ansicht von EFRAG direkt in die Standardsetzungsaktivitäten münden, ohne vorher nochmals das Forschungsprogramm zu durchlaufen.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf waren bis zum 30. November 2015 möglich.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahmen vom 10. bzw. 19. November 2015

### 2 EFRAG-Agendakonsultation

EFRAG hat am 1. Oktober 2015 ein Konsultationsdokument zum eigenen künftigen Arbeitsprogramm veröffentlicht. Ziel der Konsultation war, zum einen in Erfahrung zu bringen, welche proaktiven Projekte von EFRAG nach Meinung der Anwender für Europa die wichtigsten sind und zum anderen ein Bild davon zu gewinnen, wie die bisherige proaktive Arbeit durch die europäischen Konstituenten eingeschätzt wird.

Darüber hinaus stellt EFRAG verschiedene Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem IASB zur Diskussion, betont dabei jedoch die Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit gegenüber dem IASB zu wahren.

Stellungnahmen hatte EFRAG bis zum 30. November 2015 erbeten.

→ siehe dazu die DRSC-Stellungnahme an EFRAG vom 10. November 2015

### 3 EFRAG-Fragebogen zur Definition von Vermögenswerten und Schulden

EFRAG hat am 17. Oktober 2015 einen Fragebogen zur Definition von Vermögenswerten und Schulden, wie sie im Entwurf ED/2015/3 zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts vorgeschlagen werden, veröffentlicht. Mit dem Fragebogen stellt EFRAG spezifische Aspekte der diesbezüglichen IASB-Änderungsvorschläge heraus und bittet die Öffentlichkeit hierzu um Einschätzung.

Rückmeldungen zum Fragebogen hatte EFRAG bis zum 15. Dezember 2015 erbeten.



## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/5 (Änderungen an IAS 19/IFRIC 14)

EFRAG hat am 6. November 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/5 (Änderungen an IAS 19/IFRIC 14) übermittelt.

Darin begrüßt EFRAG die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen. Aus Sicht von EFRAG sind die Änderungsvorschläge hilfreich, um den notwendigen Klarstellungsbedarf zu adressieren. Ebenso wird von EFRAG die vorgeschlagene rückwirkende Anwendung unterstützt.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 13. Oktober 2015

### 2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/6 (Klarstellungen zu IFRS 15)

EFRAG hat am 10. November 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/6 (Klarstellungen zu IFRS 15) übermittelt.

Darin spricht sich EFRAG grundsätzlich weiterhin wie bereits im Stellungnahmementwurf für die Konvergenz von IFRS 15 mit Topic 606 (US-GAAP) aus, befürwortet aber gleichzeitig die Entscheidung des IASB, nicht alle vorgeschlagenen Klarstellungen des FASB zu übernehmen. Vielmehr glaubt EFRAG, dass ohne Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 nur diejenigen Anpassungen am Standard erfolgen sollten, die für ein Verständnis zwingend notwendig sind. Entsprechend befürwortet EFRAG die Inhalte des ED und schlägt weitestgehend nur redaktionelle Anpassungen zu den Vorschlägen und Beispielen des ED vor.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 26. Oktober 2015

### 3 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/7 (Änderungen an IAS 28/IFRS 10)

EFRAG hat am 23. Oktober 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/7 (Änderungen an IAS 28/IFRS 10) übermittelt.

In dieser wird die Absicht des IASB, den Erstanwendungszeitpunkt des im September 2014 veröffentlichten Änderungsstandards *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture* auf unbestimmte Zeit zu verschieben, unterstützt. Nach Ansicht von EFRAG bietet dies auch die Möglichkeit die Ergebnisse des IASB-Forschungsprojekts zur Equity-Methode abzuwarten. Jedoch spricht sich EFRAG gegen die weiterhin vorgeschlagene Option zur freiwilligen vorzeitigen Anwendung des verschobenen Änderungsstandards aus. Zudem wird gefordert, das Forschungsprojekt mit hoher Priorität zu behandeln, damit die ausstehenden Fragestellungen zeitnah einer Lösung zugeführt werden können.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme an den IASB vom 8. Oktober 2015



## 4 Stellungnahmen an den IASB zu den ED/2015/3 und ED/2015/4 (IFRS-Rahmenkonzept)

EFRAG hat am 23. Dezember 2015 zwei Stellungnahmen ([Teil 1](#) / [Teil 2](#)) zu den Entwürfen ED/2015/3 und ED/2015/4 betreffend die Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts übermittelt.

Im Rahmen der IASB-Konsultation zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts hatte EFRAG im Juli 2015 zunächst seine vorläufige Position in Form eines Konsultationsdokuments veröffentlicht und um Rückmeldungen bis zum 26. Oktober 2015 gebeten. Während dieser Phase der Meinungsbildung hatte EFRAG seine Position in zwei Punkten leicht geändert. Dabei handelt es sich um vorläufige Ansichten zum Thema *stewardship* ("Führung") und zur Frage der Nutzer von Finanzberichten. EFRAG hat zwischenzeitlich in einer kurzen [Mitteilung](#) diese beiden Änderungen erläutert und nochmals zur Konsultation gestellt mit Rückmeldefrist bis zum 18. November 2015.

In der endgültigen Stellungnahme hat EFRAG nun angemerkt, dass die Vorschläge im ED/2015/3 für bestimmte Teilbereiche des Rahmenkonzepts eine Verbesserung darstellen. Gleichwohl wird von EFRAG betont, dass es weiterhin in vielen Bereichen des Rahmenkonzepts an zweckdienlichen Grundsätzen mangelt. Aus Sicht von EFRAG fehlen konzeptionelle Vorgaben für die Bewertung von Abschlussposten und für die Abgrenzung zwischen Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis. Zudem zeigt sich EFRAG noch nicht zufrieden mit den klarstellenden Vorschlägen zum Vorsichtsprinzip und zur Rechenschaftspflicht als Zwecksetzung der Rechnungslegung.

Zu den IASB-Vorschlägen im ED/2015/4 werden von EFRAG Bedenken geäußert, dass die Vorschläge zu ungewollten Konsequenzen führen können. Aus Sicht von EFRAG sollten die Aktualisierungen der IFRS-Querverweise nur redaktionellen Charakter haben. Es wird von EFRAG vorgeschlagen, dass der IASB zunächst eine Studie zu möglichen Auswirkungen dieser Aktualisierung von Querverweisen auf ein geändertes Rahmenkonzept erstellt.

→ [siehe hierzu auch die DRSC-Stellungnahme vom 24. November 2015](#)

## 5 Schreiben an die EU-Kommission zur Indossierung von IFRS 9

EFRAG hat am 1. Dezember 2015 ein [Schreiben](#) an die EU-Kommission übermittelt, in welchem die frühere Schlussfolgerung von EFRAG, dass IFRS 9 dem *true and fair view*-Prinzip entspricht, thematisiert wird. EFRAG wurde seitens der EU-Kommission gebeten, diese Feststellung zu erläutern, was EFRAG nunmehr mit diesem Schreiben ausführlich macht.

Zudem hat EFRAG am 4. Dezember 2015 ein weiteres [Schreiben](#) betreffend die Indossierung von IFRS 9 an die EU-Kommission gerichtet. Mit diesem Schreiben informiert EFRAG die EU-Kommission über die Fortschritte des IASB bei der Adressierung der Bedenken in Bezug auf die Versicherungsbranche. Dies hatte EFRAG seinerzeit mit der Indossierungsempfehlung versprochen, da die Erarbeitung einer Lösung für die nicht zeitgleiche Erstanwendung von IFRS 9 und dem künftigen IFRS für Versicherungsverträge durch den IASB derzeit in Arbeit ist, dieses aber von Bedeutung für die Indossierung von IFRS 9 ist.

→ [siehe hierzu die aktuellen IASB-Vorschläge vom 9. Dezember 2015](#)



## 6 Antwort zur Konsultation der IFRS-Stiftung zu deren Struktur und Wirksamkeit

EFRAG hat am 21. Dezember 2015 seine endgültige Antwort auf die Konsultation der IFRS-Stiftung zu deren Struktur und Wirksamkeit übermittelt. Zuvor hatte EFRAG am 5. Oktober 2015 den Entwurf einer Antwort auf diese Konsultation veröffentlicht. Rückmeldungen dazu waren bis zum 30. November 2015 erbeten worden.

In seiner Antwort hat EFRAG ausschließlich zu inhaltlichen Fragestellungen zur Standardentwicklung, zur globalen Übernahme der Standards sowie deren einheitlicher Anwendung Stellung genommen. Hinsichtlich der weiteren Fragen zur Struktur, Steuerung und Finanzierung der IFRS-Stiftung wird hingegen auf die unlängst durchgeführte Überprüfung der IAS-Verordnung durch die Europäische Kommission verwiesen. Diese hat gegenüber der IFRS-Stiftung unmittelbar Stellung genommen.

Konkret äußerte EFRAG in seiner Stellungnahme Folgendes:

- Die IFRS-Stiftung sollte ihre Aktivitäten zur Standardsetzung nicht auf öffentliche oder gemeinnützige Organisationen ausdehnen.
- Die Finanzberichterstattung sollte weiterhin im Fokus der IFRS-Stiftung stehen, gleichwohl sollten aber auch andere Entwicklungen der Unternehmensberichterstattung verfolgt werden.
- Die IFRS-Stiftung soll die IFRS-Taxonomie weiterentwickeln, ohne damit jedoch den Standardsetzungsprozess zu steuern.
- Wenngleich eine einheitliche Anwendung der Standards ein strategisches Ziel der IFRS-Stiftung ist, sollte dennoch die Entwicklung prinzipienbasierter IFRS nicht unterlaufen werden.
- Der Prozess zur Überprüfung einzelner IFRS nach ihrer Einführung soll als nützliches Werkzeug der Forschungsaktivitäten verstanden und genutzt werden.
- Die Treuhänder sollten die Wirksamkeit Ihrer Aufsicht des Konsultationsprozesses untersuchen und hinterfragen, um die Akzeptanz der Arbeit des IASB in einzelnen Jurisdiktionen zu erhöhen.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 30. November 2015*

## d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben. Im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Übernahme von IFRS 9 hat EFRAG jedoch ein Schreiben an die EU-Kommission adressiert, über das im vorhergehenden Abschnitt (dort unter Nr. 5) berichtet wird.

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt.



## f) Protokolle

	<b>EFRAG TEG</b>	<b>EFRAG Board *</b>	<b>ARC</b>
<b>Oktober</b>	<u>EFRAG-Update</u>	28.10.2015	---
<b>November</b>	<u>EFRAG-Update</u>	24.11.2015	--- **
<b>Dezember</b>	<u>EFRAG-Update</u>	16.12.2015	---

Das Protokoll der ARC-Sitzung vom 17.09.2015 liegt weiterhin nicht vor.

\* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

\*\* *Die für den 26.11.2015 geplante ARC-Sitzung wurde ersatzlos abgesagt.*

## 2. EU-Kommission

### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### EU-Verordnungen zur Übernahme diverser Änderungen der IFRS

Die Europäische Union hat im Amtsblatt folgende Verordnungen veröffentlicht, mit denen jeweils Änderungen von IFRS in EU-Recht übernommen werden:

- Verordnung (EU) Nr. 2015/2113 vom 24. November 2015 – Änderungen an IAS 16 und IAS 41 (*Fruchttragende Pflanzen*);
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2173 vom 25. November 2015 – Änderungen an IFRS 11 (*Bilanzierung von Anteilserwerben an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*);
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2231 vom 3. Dezember 2015 – Änderungen an IAS 16 und IAS 38 (*Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden*);
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2343 vom 15. Dezember 2015 – Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014);
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2406 vom 18. Dezember 2015 – Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2441 vom 18. Dezember 2015 – Änderungen an IAS 27 (*Equity-Methode im separaten Abschluss*).

### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Im abgelaufenen Quartal hat die Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.



## c) Weitere Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Derzeit sind uns keine weiteren rechnungslegungsrelevanten Aktivitäten bekannt.

## d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 11 (*Bilanzierung von Anteilerwerben an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit*);
- Änderungen an IAS 16/IAS 38 (*Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden*);
- Änderungen an IAS 16/IAS 41 (*Fruchttragende Pflanzen*);
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014);
- Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 27 (*Equity-Methode im separaten Abschluss*).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 29. Dezember 2015):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten*;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* inkl. *Änderung Erstanwendungszeitpunkt*
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) – hierbei ist auch die spätere Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 10/IFRS 12/IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*).

Die Indossierung der Änderungen von IFRS 10 und IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) wurde vorerst gestoppt. Grund ist, dass der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Zwischenzeitlich hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet parallel an einem übergeordneten Forschungsprojekt, welches auch diesen Änderungssachverhalt einschließt.

## 3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt.





## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen des DRSC begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

##### 1 DRS 24 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das DRSC hat am 30. Oktober 2015 DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* verabschiedet.

Dieser regelt den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis erworbener und selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände im Konzernabschluss sowie Zusatzangabepflichten. DRS 24 löst DRS 10 ab, der 2010 infolge des BilMoG außer Kraft gesetzt wurde.

DRS 24 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre prospektiv anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. Für bis zum Erstanwendungszeitpunkt erworbene oder selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände haben die Unternehmen die Möglichkeit, die bisherige Bilanzierung beizubehalten oder diese an die Vorschriften dieses Standards anzupassen.

DRS 24 wurde dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 342 Abs. 2 HGB vorgelegt.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

##### 1 E-DRÄS 6

Das DRSC hatte am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 23. November 2015.

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung der DRS ist das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Mit dem veröffentlichten Entwurf wird somit vor allem das Ziel verfolgt, das BilRUG in den DRS zu berücksichtigen. Ferner sollen die Standards an andere Gesetzesänderungen, wie etwa die *Capital Requirements Regulation* oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angepasst werden. Schließlich sollen im Rahmen des E-DRÄS 6 redaktionelle



oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen werden, die der Angleichung innerhalb der DRS sowie der Beseitigung formaler Unstimmigkeiten dienen. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

Stellungnahmen konnten bis zum 23. November 2015 eingereicht werden.

Der HGB-FA des DRSC hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die in den Stellungnahmen geäußerten Anmerkungen zum E-DRÄS 6 erörtert und einige Änderungen beschlossen, die vordergründig DRS 20 *Konzernlagebericht* betreffen. Die Verabschiedung des finalen Standards DRÄS 6 ist für das 1. Quartal 2016 geplant.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 Stellungnahmen an den IASB zu ED/2015/3 und ED/2015/4 (IFRS-Rahmenkonzept)

Das DRSC hat am 24. November 2015 zwei Stellungnahmen zu ED/2015/3 und ED/2015/4 betreffend die Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts an den IASB übermittelt.

In der Stellungnahme zum ED/2015/3 *Überarbeitung des Rahmenkonzepts* begrüßt der IFRS-FA die Fortschritte des IASB in bestimmten Teilbereichen der Überarbeitung des Rahmenkonzepts. Gleichwohl wird in den Vordergrund gestellt, dass aus Sicht des IFRS-FA zu wichtigen Fragestellungen keine erkennbaren Fortschritte erzielt wurden, insb. zu konzeptionellen Fragen der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital sowie der Ergebnisrechnung. Zudem bestehen Bedenken, dass die überarbeiteten Vorgaben im IASB-Entwurf an vielen Stellen konzeptionell zu vage sind und somit für die Zwecksetzung des Rahmenkonzepts nur bedingt tauglich erscheinen.

Die Vorschläge in ED/2015/4 *Aktualisierung der IFRS-Querverweise zum überarbeiteten Rahmenkonzept* unterstützt der IFRS-FA in seiner Stellungnahme grundsätzlich. Die Aktualisierung dürfe aber bestehende IFRS-Regelungen nicht überschreiben. Vor diesem Hintergrund wird Klarstellungsbedarf eingefordert, da aus Sicht des IFRS-FA bestimmte Aktualisierungen eine unmittelbare Auswirkung auf die IFRS-Bilanzierung darstellen. Mit Verweis auf notwendigen Klarstellungsbedarf wird vom IFRS-FA keine Aussage getroffen, ob die vom IASB vorgeschlagene 18-monatige Übergangsfrist zum Inkrafttreten der Aktualisierung angemessen ist.

### 2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/5 (Änderungen an IAS 19/IFRIC 14)

Das DRSC hat am 13. Oktober 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/5 (Änderungen an IAS 19/IFRIC 14) an den IASB übermittelt.

Darin begrüßt das DRSC die vorgeschlagenen Änderungen an IFRIC 14. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 werden gleichwohl abgelehnt, da diese gegen das Grundprinzip von IAS 19 verstoßen, die Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwandes sowie des Zinsaufwandes am Anfang der Periode und eine Verteilung des Auf-



wandes über die Periode vorzunehmen. Zudem befürchtet das DRSC eine verringerte Vergleichbarkeit aufgrund der Änderungsvorschläge.

Zudem werden die vorgeschlagenen Übergangsregelungen abgelehnt. Eine rückwirkende Anpassung stehe nicht in einem angemessenen Kosten/Nutzen-Verhältnis.

### 3 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/6 (Klarstellungen zu IFRS 15)

Das DRSC hat am 26. Oktober 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/6 (Klarstellungen zu IFRS 15) an den IASB übermittelt.

Darin stimmt das DRSC den vorgeschlagenen Klarstellungen weitestgehend zu, spricht sich aber weiterhin unbeschadet der Diskussion zur Konvergenz mit den Regelungen nach US-GAAP für eine prinzipienbasierte Standardsetzung aus.

Kritisch äußert sich das DRSC zu den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften für Vertragsmodifikationen. Demzufolge ist unklar, auf welches Anpassungsdatum sich der Vorschlag zur vereinfachten Überleitung von modifizierten Verträgen bei Anwendung der modifiziert retrospektiven Methode bezieht.

Zusätzlich wird dem IASB gegenüber angeregt, die Interaktion der Formulierungen in IFRS 15 und IFRS 9 zur erstmaligen Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nochmals eingehend zu prüfen.

### 4 Stellungnahme an den IASB zum ED/2015/7 (Änderungen an IAS 28/IFRS 10)

Das DRSC hat am 8. Oktober 2015 seine Stellungnahme zum ED/2015/7 (Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen an IAS 28/IFRS 10) an den IASB übermittelt.

Darin spricht sich der IFRS-FA gegen die unbefristete Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts aus. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass die Änderungen bereits verabschiedet und veröffentlicht wurden und inhaltlich auf breite Zustimmung trafen.

### 5 Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zur IASB-Agendakonsultation

Das DRSC hat am 19. November 2015 seine Stellungnahme an den IASB zur IASB-Agendakonsultation übermittelt. Darin betont das DRSC, dass die weitere Bearbeitung bzw. Fertigstellung der Projekte Versicherungsverträge, Angabeninitiative und Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzept wichtig ist. Die Stellungnahme beinhaltet ferner eine vom IASB erbetene Priorisierung der Forschungsaktivitäten. Dabei wird unter anderem den Projekten zu folgenden Themen eine hohe Priorität zugeordnet:

- Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche,
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Dynamisches Risikomanagement sowie
- Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital.

Darüber hinaus ermuntert das DRSC den IASB, sich bei der Standardsetzung konsequent auf die Entwicklung prinzipienbasierter Vorgaben zu konzentrieren.



Wir danken allen Unternehmen und Verbänden, die sich an unserer Fragebogenaktion zur IASB-Agendakonsultation 2015 beteiligt haben. Uns erreichten insgesamt 30 Rückmeldungen, mit denen sich der IFRS-FA in seiner Sitzung im November 2015 befasst und die er bei der Fertigstellung seiner Stellungnahme an den IASB berücksichtigt hat. Details sind aus der Zusammenfassung der Rückmeldungen nebst Bericht über die Entscheidungen des IFRS-FA ersichtlich.

Im Zuge der IASB-Agendakonsultation hatte das DRSC kurz vorher, nämlich am 10. November 2015, auch eine Stellungnahme gegenüber EFRAG – als Antwort auf EFRAG's Entwurf einer Stellungnahme gegenüber dem IASB – abgegeben. Darin geht das DRSC unter anderem auf die Rolle der Überprüfungen von Standards nach deren Einführung (PIR) sowie auf die Priorisierung der IASB-Forschungsprojekte ein.

## 6 Stellungnahme an EFRAG zur EFRAG-Agendakonsultation

Das DRSC hat am 10. November 2015 seine Stellungnahme zu EFRAG's proaktiver Agendakonsultation an EFRAG übermittelt.

Der IFRS-FA kritisiert mit dieser Stellungnahme unter anderem die fehlende Transparenz bei der Identifizierung der Themen, die EFRAG derzeit proaktiv behandelt, und regt an, einen entsprechenden Prozess einzuführen und diesen im Rahmen der Entscheidungen klar zu kommunizieren.

## 7 Stellungnahme an EFRAG zum Bulletin zu Gewinn- und Verlust vs. sonstiges Ergebnis

Das DRSC hat am 24. November 2015 seine Stellungnahme an EFRAG zu deren Bulletin *Profit or Loss versus OCI* übermittelt.

In dieser Stellungnahme betont der IFRS-FA des DRSC, dass die Ausprägung des Geschäftsmodells für die Auswahl der Bewertungsmaßstäbe sowie für die Abgrenzung von Periodenergebnis und sonstigem Ergebnis eine gewisse Bedeutung haben kann. Gleichwohl wird der EFRAG-Vorschlag, dass die Identifizierung von vier Geschäftsmodellen das einzige Kriterium für die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden darstellt bzw. die maßgebliche Vorgabe zur Abgrenzung von Periodenergebnis und dem sonstigen Ergebnis bildet, abgelehnt.

## 8 Stellungnahme zur Konsultation der IFRS-Stiftung zu deren Struktur und Wirksamkeit

Das DRSC hat am 30. November 2015 seine Stellungnahme zur Konsultation der IFRS-Stiftung zu deren Struktur und Wirksamkeit übermittelt. Mit dieser Konsultation baten die Treuhänder um Meinungsäußerungen zu den Themen Relevanz und einheitliche Anwendung der IFRS sowie zu Aufbau und Finanzierung der Stiftung.

In seiner Stellungnahme äußert sich der Verwaltungsrat des DRSC im Grundsatz zustimmend zu den meisten vorläufigen Einschätzungen der Treuhänder. Bei zwei Punkten vertritt er jedoch eine abweichende Meinung:



- Der Verwaltungsrat stimmt den Treuhändern hinsichtlich der vier strategischen Ziele der Organisation vollends zu, regt für das dritte Ziel der einheitlichen Anwendung und Umsetzung aber eine Klarstellung an. Der Verwaltungsrat kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass unterschiedliche (aber für sich betrachtet gerechtfertigte) Bilanzierungsmethoden als im Einklang mit einer einheitlichen Anwendung stehend angesehen werden sollten. Eine prinzipienorientierte Rechnungslegung bringe Ermessensspielräume mit sich, deren Ausübung erst eine sinnvolle Bilanzierung ermögliche. Diese Spielräume nehmen zu wollen bedeute faktisch eine Hinwendung zu mehr Regulierung, was der Verwaltungsrat klar ablehnt.
- Daneben stimmt der Verwaltungsrat der vorgeschlagenen Verkleinerung des IASB auf 13 Mitgliedern nicht zu. Er sieht die Belastung jedes einzelnen IASB-Mitglieds bereits heute am Limit und befürchtet, dass eine weitere Verringerung der Anzahl unbeabsichtigte und negative Konsequenzen für die Qualität der Arbeit des IASB haben könnte.

## 9 Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 11. November 2015 eine Stellungnahme an das IFRS IC betreffend zwei vorläufige Entscheidung aus der IFRS IC-Sitzung im September 2015 übermittelt.

Bei der IFRS IC-Entscheidung über die verschiedenen IFRS 5-Sachverhalte wird kritisiert, dass einige Sachverhalte sofort entschieden, andere in ein künftiges, umfassendes Projekt verschoben werden. Zudem wird bei der Frage der Darstellung von Transaktionen zwischen fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen das Zusammenwirken von IFRS 10 und IFRS 5 als problematisch angesprochen.

Zur Entscheidung über die IAS 32-Frage wird festgestellt, dass die Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit nach IAS 39/IFRS 9 und die Ausbuchung einer Leistungsverpflichtung nach IFRS 15 unterschiedlichen Prinzipien unterliegen, und es wird hinterfragt, inwieweit für den diskutierten Sachverhalt das IFRS 15-Prinzip und nicht das nach IFRS 9 anwendbar ist.

## 10 Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zum ED/2015/9 (Transfer von Renditeimmobilien)

Das DRSC hat am 21. Dezember 2015 bzw. 4. Januar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/9 (Transfer von Renditeimmobilien) an den IASB sowie an EFRAG übermittelt. Darin stimmt der IFRS-FA dem Änderungsvorschlag sowie einer retrospektiven Anwendung dieser Änderung zu.

Allerdings wird kritisch angemerkt, dass dieser Änderungsvorschlag mangels Dringlichkeit und Umfang keines eigenen Entwurfsdokuments bedurft hätte, sondern sinnvollerweise Teil des (ohnehin parallel laufenden) AIP hätte sein sollen.



## 11 Stellungnahme an den IASB und an EFRAG zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016)

Das DRSC hat am 21. Dezember 2015 bzw. 4. Januar 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/10 (AIP 2014-2016) an den IASB sowie an EFRAG übermittelt.

Darin stimmt das DRSC den Änderungsvorschlägen an IFRS 1, IFRS 12 sowie IAS 28 zu. Ferner regt das DRSC jedoch an, die Grenze zwischen nicht-dringlichen und dringlichen Anpassungen mit engem Anwendungsbereich zu überprüfen bzw. überdenken, sodass lediglich dringliche Anpassungen außerhalb eines Sammel-Änderungsstandards (dem AIP) adressiert werden, somit für nicht-dringliche Anpassungen eine stärkere Bündelung erfolgt.

## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### DRS 23 vor Bekanntmachung angepasst

Der HGB-FA des DRSC hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die durch das BMJV angetragene Beauftragung zur Überarbeitung von § 301 HGB angenommen.

So wird das DRSC eine Reform des § 301 HGB prüfen und dem BMJV zu gegebener Zeit einen Regelungsvorschlag unterbreiten, dessen Ziel es ist eine gesetzliche Grundlage für die Übergangskonsolidierung zu schaffen.

Der HGB-FA hat zudem entschieden, bis zur Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage die entsprechenden Regelungen zum Übergang von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung aus dem am 25. September 2015 verabschiedeten DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* zu entnehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen diese Vorgaben dann in einen Standard integriert werden.

### Zweites Treffen des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15

Am 26. November 2015 fand in Berlin die zweite Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* statt.

In der ganztägigen Veranstaltung tauschten sich Vertreter von ca. 35 Unternehmen und Verbänden aus dem Kreis der DRSC-Mitglieder intensiv zu verschiedensten Fragestellungen aus der Umsetzung von IFRS 15 aus. Neben einem Überblick über aktuelle Entwicklungen zur IFRS 15-Überarbeitung durch IASB und FASB wurden u.a. folgende Themen erörtert:

- Auswirkung des neuen Kontrollprinzips auf den Realisationszeitpunkt bei Gü-

terlieferungen: Loslösung von Incoterms?

- Umsatzrealisierung bei Anschlussgarantien;
- Bestimmung des Einzelveräußerungspreises;
- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen bei Cloud-Verträgen mit Implementierungsleistungen.

Ferner wurden ausgewählte Aspekte aus der ersten Sitzung nachbereitet.

Im kommenden Jahr werden voraussichtlich quartalsweise weitere Sitzungen stattfinden. Die vier Termine für 2016 werden in Kürze bekanntgegeben.





## e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Oktober	<u>42. Sitzung</u>	---	---
November	<u>43. Sitzung</u>	---	---
Dezember	<u>44. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	<u>26. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	---

## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Oktober 2015 das *Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie* in der Fassung der Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (BT-Drucks 18/6220) angenommen.

Mit diesem Gesetz wird vor allem das Wertpapierhandelsgesetz und das darauf gestützte Verordnungsrecht geändert. Hinzu kommen damit einhergehende Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuches, des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie des Handelsgesetzbuches.

Im Bereich der Rechnungslegung werden im Wesentlichen zwei Änderungen vorgenommen: die Abschaffung der Pflicht zur Erstellung einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (hierzu wird in Kürze mit E-DRÄS 7 eine entsprechende Änderung von DRS 16 vorgeschlagen) sowie die Aufnahme der verpflichtenden länderspezifischen Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen für Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie der Holzwirtschaft.

### DPR: Prüfungsschwerpunkte 2016

Die DPR hat am 19. November 2015 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2016 vorgestellt sowie per Pressemitteilung bekanntgemacht.

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcern gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“

dar. Hierzu findet sich in der Pressemitteilung ein Verweis auf die entsprechende Veröffentlichung der ESMA.

Die Erfassung und Erläuterung der Umsatzerlöse im Konzernabschluss und -lagebericht sowie die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen stellen nationale Schwerpunkte der DPR dar.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

07./08.01.2016	45. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
12./13.01.2016	IFRS IC-Sitzung, London
14.01.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18.-22.01.2016	IASB-Sitzung, London
26.-28.01.2016	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
27.-29.01.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
02.02.2016	ARC-Sitzung, Brüssel
04./05.02.2016	27. HGB-FA-Sitzung, Berlin
08./09.02.2016	46. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.02.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
15.-19.02.2016	IASB-Sitzung, London
23./24.02.2016	IFRS AC-Sitzung, London
24.-26.02.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
08.03.2016	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
14.-18.03.2016	IASB-Sitzung, London
17./18.03.2016	47. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
22.03.2016	CFSS-Treffen, Brüssel
22./23.03.2016	IFRS IC-Sitzung, London
22.-24.03.2016	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel



## 2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

---

IFRS AC	Am 30.10.2015 haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung die <u>Mitglieder</u> des IFRS AC ab 1.1.2016 bekanntgegeben. Unter den künftigen Mitgliedern sind acht neu berufen, wovon sieben bisherige Mitglieder ersetzen, während ein Mitglied bzw. dessen Organisation neu ins IFRS AC berufen wurde. Im Übrigen wurden acht Mitglieder wiederberufen.
EFRAG	Andrew Watchman wurde als neuer TEG-Vorsitzende und Geschäftsführer (CEO) der EFRAG ernannt. Er wird diese Funktionen ab dem 1.4.2016 für zunächst drei Jahre ausüben; eine Verlängerung ist möglich. Zudem wurde Niklas Grip per 1.4.2016 als neuer stellvertretender TEG-Vorsitzender ernannt.  Ebenfalls zum 1.4.2016 wurden Søren Kok Olsen (Dänemark) und Nicolas de Paillerets (Frankreich) als neue TEG-Mitglieder für zwei Jahre berufen; sie ersetzen die ausscheidenden Mike Ashley und Andrea Toselli. Die TEG-Mitgliedschaft von Christian Chiarasini (Frankreich) und Serge Pattyn (Belgien) wurde um zwei Jahre verlängert.

---

## 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[FASB](#)  
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q4/2014](#)  
[QB Q1/2015](#)  
[QB Q2/2015](#)  
[QB Q3/2015](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DI	<i>Draft Interpretation</i> (Interpretationsentwurf)
DP	<i>Discussion Paper</i> (Diskussionspapier)
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Organ der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIR	<i>Post-implementation Review</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
US-GAAP	<i>US Generally Accepted Accounting Principles</i>
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben zum 31.12.2015

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2015 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.